

ZAAR - Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, München

Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze

Professor Dr. Michael Kort, Universität Augsburg

1

Einleitung:

Mögliche Interessenkonflikte im Aufsichtsrat der Volkswagen AG

2

Problematik der Interessenkonflikte

- Was ist das maßgebliche Interesse?
- Wie können Interessenkonflikte von Anfang an vermieden werden?
- Transparenz von Interessenkonflikten
- Einschränkung der Organmitgliedstätigkeit bei Interessenkonflikten

3

Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze

Aktiengesetz

Gesetzliche Regelungen von Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern

- § 88 AktG: Wettbewerbsverbot
- § 89 AktG: Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

4

Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze

Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder (§ 88 AktG)

- gesetzlicher Ausdruck der ungeschriebenen Loyalitätspflicht der Vorstandsmitglieder (principal-agent-Beziehung)

flankierend tritt (ungeschrieben) hinzu:

- Geschäftschancenlehre (corporate opportunities doctrine)

5

Privatautonome Modifizierungen des Wettbewerbsverbots

- Abmilderung
- Erweiterung
- Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

6

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot

- keine (analoge) Anwendung von §§ 59 ff. und 74 ff. HGB
- aber: Einfließen der Wertungen der §§ 74 ff. HGB in § 138 BGB

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist zu beschränken

- zeitlich (ca. 2 Jahre)
- örtlich
- gegenständlich

Karenzenschädigung

- nicht zwingend geboten
- aber: im Rahmen von § 138 BGB ggf. relevant

7

Geschäftschancenlehre als „Zwillingsschwester“ des Wettbewerbsverbots

- Anwendung von § 88 AktG analog, insbesondere hinsichtlich Rechtsfolgen des Verstoßes gegen Geschäftschancenlehre

8

Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§ 89 AktG)

- kein generelles Verbot der Kreditgewährung
- sondern: Missbrauchsverhinderung
- Rechtsfolgen eines Verstoßes: Anspruch auf sofortige Rückzahlung

Aufsichtsratsmitglieder

- kein gesetzlich geregelter Wettbewerbsverbot
- Kreditgewährung an AR-Mitglieder: § 115 AktG in Entsprechung zu § 89 AktG
- Beratungsverträge (§ 114 AktG)

Beratungsverträge mit AR-Mitgliedern (§ 114 AktG)

- Voraussetzungen:

(1) gegenüber Aufsichtsrats Tätigkeit abgrenzbare Beratungsleistung

(2) Zustimmung des Aufsichtsrats

- Problembereiche:

- Erstreckung von § 114 AktG auf Konzernkonstellationen

- Erstreckung von § 114 AktG auf Gesellschaften, an denen AR-Mitglied beteiligt ist

- insbesondere: Erstreckung auf Verträge mit Rechtsanwalts- und anderen Freiberufler-Sozietäten

11

Abgrenzung der Beratungsverträge von der Aufsichtsrats Tätigkeit

- grundsätzliche Unzulässigkeit von „Rahmenverträgen“

- zulässig sind nur Verträge in Hinblick auf Einzelfragen eines Fachgebietes außerhalb der Organtätigkeit

- problematisch: Verträge mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern

12

GmbH-Gesetz

- Keine gesetzliche Regelung von Interessenkonflikten
(außer § 52 GmbHG in Verbindung mit § 114 AktG)

13

„Indirekte“ Regelung von Interessenkonflikten im AktG

- Vorstandsmitglieder:
 - (1) Leitungsverantwortung nach § 76 AktG
 - (2) Haftung nach § 93 AktG

14

Bindung der Vorstandsmitglieder an das Unternehmensinteresse

- Berücksichtigung primär der „shareholder“-Interessen

- Aber auch (sekundär) der „stakeholder“-Interessen:
 - (1) Gläubiger
 - (2) Arbeitnehmer
 - (3) Allgemeinheit

Folge der Pflicht zur Berücksichtigung des Unternehmensinteresses:

- Verbot der Annahme und Zahlung von Schmiergeldern

15

Vorstands-Doppelmandate

- „Chinese wall“, also Pflichtenausrichtung nur am Interesse des jeweiligen Unternehmens

16

Loyalitätspflicht der Vorstandsmitglieder

- Gebot der Vermeidung von Interessenkonflikten
- Verbot von Sondervorteilen

17

Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze

Konzernrecht, insbesondere Doppelmandate im Konzern

- „Chinese wall“-Prinzip auch im Konzernverbund, d. h. Orientierung (nur) am Interesse des eigenen Unternehmens
- dabei kein allgemeines Stimmverbot
- aber Stimmenthaltungsmöglichkeit
- bei Dauerkonflikt: Pflicht zur Mandatsniederlegung
- Berücksichtigung des Konzerninteresses nur im Vertragskonzern
- Doppelmandat: Vermutung für qualifiziert faktischen Konzern?
- keine Außenhaftung und keine Innenhaftung der entsendenden Mutter nach § 31 BGB

18

Die Regelung von Interessenkonflikten bei Organmitgliedern durch Gesetzesrecht und Corporate Governance-Grundsätze

„Indirekte“ Regelung von Interessenkonflikten im AktG

- Aufsichtsratsmitglieder:

(1) Überwachungsaufgabe (§ 111 AktG)

(2) Haftung (§ 116 AktG)

Unternehmensinteresse

- Verpflichtung aller AR-Mitglieder auf das Unternehmensinteresse, auch der Arbeitnehmervertreter
- kein „Bänkeprinzip“ bei der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite

Loyalitätspflicht der AR-Mitglieder

- weniger intensiv ausgeprägt als bei Vorstandsmitgliedern, da Nebenamt
- aber: bei Interessenkollision dennoch Vorrang des Interesses der Gesellschaft, für die das AR-Mitglied tätig ist

21

Arbeitnehmervertreter im AR

- Teilnahme an Tarifverhandlungen möglich
- Streikteilnahmerecht strittig, jedenfalls keine „aktive“ Streikteilnahme

22

Doppelmandate von AR-Mitgliedern

- Vermeidung nur durch gesetzliche oder statutarische Inkompatibilität
- Offenlegungspflicht (Transparenzgebot)

23

Wettbewerbsverbot

- Kein „ungeschriebenes“ Wettbewerbsverbot von AR-Mitgliedern

24

Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse auch bei „besonderen“ AR-Mitgliedern

- Vertreter öffentlichrechtlicher Körperschaften
- Bankenvertreter

25

„Indirekte“ Regelung von Interessenkonflikten im GmbH-Gesetz

- Geschäftsführer:

Loyalitätspflicht ähnlich wie Vorstandsmitglieder, daher mit in etwa gleichem „ungeschriebene“ Pflichteninhalt, u. a.:

- (1) Anwendung der Geschäftschancenlehre
- (2) Verbot der Schmiergeldzahlung und –annahme
- (3) Wettbewerbsverbot
- (4) Bindung an das Unternehmensinteresse auch bei Konzernierung
- (5) Aber: Sonderfall Vertragskonzern

26

„Indirekte“ Regelung von Interessenkonflikten im GmbH-Gesetz

- Aufsichtsratsmitglieder:

„Indirekte“ Interessenkonfliktregelung wie bei AR-Mitgliedern der AG

27

Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14.7.2007

- Vorstandsmitglieder:

- (1) Ziff. 4.3.3 DCGK: Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse
- (2) Ziff. 4.3.4 DCGK: Offenlegung von Interessenkonflikten
- (3) Ziff. 4.3.2 DCGK: Korruptionsvermeidung

28

Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14.7.2007

-Aufsichtsratsmitglieder:

- (1) Ziff. 5.5.1 DCGK: Verpflichtung auf das Unternehmensinteresse
- (2) Ziff. 5.5.2 DCGK: Offenlegung von Interessenkonflikten
- (3) Ziff. 5.5.3 DCGK: Bericht an die Hauptversammlung
- (4) Ziff. 5.5.4 DCGK: Beratungsverträge (wie § 114 AktG)

29

Empfehlung der EU-Kommission 2005

- „Unabhängigkeit“ der AR-Mitglieder behandelt
- Geschäftsverhältnis zur Gesellschaft kann Unabhängigkeit entfallen lassen
- „Ausklammerung“ der Frage der Unabhängigkeit der Arbeitnehmervertreter

30

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**